

Bewährungswiderruf

Darf eine Bewährung wegen einer angeblichen neuen Straftat widerrufen werden bevor diese rechtskräftig abgeurteilt worden ist?

Das war lange umstritten. Nach der nunmehr herrschenden Meinung wird aber jetzt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer neuen Tat vorausgesetzt. (siehe auch Fischer, StGB, § 56f, Rn. 6) Das ergibt sich auch aus der Unschuldsvermutung, die bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt. So auch Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet wird, "dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist".

Darf eine Bewährung wegen einer neuen Straftat widerrufen werden, wenn der Betroffene seine Schuld selbst einräumt?

Ja, aber nur dann, wenn ein glaubhaftes Geständnis vorliegt, welches der oder die Beschuldigte vor einem Richter oder einer Richterin und in Gegenwart seines oder ihres Rechtsbeistandes abgegeben hat (so die Europäische Kommission für Menschenrechte in einer weiteren Entscheidung, abgedruckt in StV 1992, 282; so auch BVerfG NStZ 2005,204).

Meine Bewährungszeit ist schon abgelaufen. Dennoch soll jetzt nachträglich die Bewährung widerrufen werden. Ist das zulässig?

Wenn jemand innerhalb der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht "und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat" (§ 56 f Abs.1 Ziff.1 StGB) kann die Bewährung widerrufen werden. Die Bewährungszeit endet jedoch nicht automatisch mit Ablauf der vom Gericht im Bewährungsbeschluss festgesetzten meist 2 oder 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein Gerichtsbeschluss ergehen, mit dem die Strafe erlassen wird (§ 56g StGB) und damit auch die Bewährungszeit vorbei ist.

Wie lange kann das Gericht denn die Entscheidung über den Straferlass hinauszögern?

Der Widerruf der Bewährung ist dann unzulässig, wenn das Gericht die Entscheidung über den Straferlass ungebührlich lange hinausgezögert hat und der oder die Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht (OLG Celle StV 1987, 30). Der Gesetzgeber hat dafür leider in § 56 f StGB keine feste Frist vorgesehen. Es ist umstritten, ob eine Widerrufsmöglichkeit auf den Zeitraum von einem Jahr nach Ende der Bewährungszeit beschränkt ist (analog § 56g Abs.2 StGB). Wenn aber ein Jahr seit dem Ablauf der Bewährungszeit verstrichen ist, dürfen sich Betroffene grundsätzlich darauf verlassen, dass die Strafe erlassen wird (BVerfG NJW 2009, 3570; so auch Fischer § 56 g Rn. 2).

Darf ein rechtskräftiger Bewährungswiderruf durch das Gericht wieder rückgängig gemacht werden?

In Ausnahmefällen ja, auch wenn aus dem Gesetz keine solche Möglichkeit zu erkennen ist. Eine Aufhebung muss sogar erfolgen, wenn der oder die Betroffene wegen der zum Widerruf führenden Straftat letztlich freigesprochen wird (analog § 359 Abs. 4 StPO). Der Widerruf kann jedoch auch in anderen Fällen vom widerrufenden Gericht rückgängig gemacht werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn sonstige Wiederaufnahmegründe nach § 359 StPO gegeben wären, etwa „neue Tatsachen“ bekannt werden, die gegen einen Widerruf gesprochen hätten, z.B. dass der oder die Verurteilte eine Auflage doch noch erfüllt hatte. Wenn das alles nichts nützt, bleibt immer noch ein Gnadengesuch (siehe Merkblatt „Gnade“).